

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1174 Nr. 2.14 —**

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Maßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 129/78

— KOM(91) 256 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 7741/91«

A. Problem

Nach den bisherigen Bestimmungen ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs grundsätzlich der für eine Landeswährung in bezug auf den ECU festgesetzte Leitkurs. Jedoch können von den Leitkursen abweichende landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden. Das Verfahren der Umrechnung ist verwaltungstechnisch sehr kompliziert, da zwei Umrechnungskurse verwendet werden. Ebenso besteht dabei die Gefahr der Verzerrung.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission sieht die Anwendung eines einheitlichen Umrechnungskurses vor, der der Verwaltungsvereinfachung dienen soll.

Als Umrechnungskurs soll nur der Verbuchungskurs angewendet werden, der von dem mit dem Berichtigungsfaktor multiplizierten Leitkurs abweicht.

Einhellige Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller

D. Kosten

Keine Angaben der Antragsteller

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Bonn, den 19. Februar 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Rolf Koltzsch

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 256 endg.

Brüssel, den 12. Juli 1991

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Maßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 129/78

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. In der auf Artikel 43 des EWG-Vertrages gestützten Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ist die Anwendung der agrimonetären Regelung auf alle in den Rechtsakten über die Gemeinsame Agrarpolitik festgesetzten Beträge vorgesehen. Daher findet der landwirtschaftliche Umrechnungskurs auf die Beträge Anwendung, die der Abteilung Ausrichtung des EAGFL unterfallen.

Andererseits werden nach Artikel 22 der auf Artikel 130e des EWG-Vertrages gestützten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates alle die Abteilung Ausrichtung des EAGFL betreffenden Beträge, die von der Kommission festgesetzt werden, aus dem Anwendungsbereich der agrimonetären Regelung ausgenommen.

2. Nach Inkrafttreten der Kommissionsverordnung über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds gilt demnach für die Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, folgende Regelung:

- Die von der Kommission festgesetzten Beträge sind aus dem Anwendungsbereich der agrimonetären Regelung ausgenommen. Diese Beträge werden in ECU festgesetzt und zum „Verbuchungskurs“ umgerechnet.
- Die vom Rat festgesetzten Beträge fallen weiterhin unter die agrimonetäre Regelung. Diese Beträge werden unter Verwendung des „Grünen Kurses“ in ECU festgesetzt.

Daraus folgt, daß die Entscheidungen der Kommission über Zuschüsse in ECU weiterhin an die vom Rat festgesetzten Höchstbeträge in ECU (Grüner

Kurs) gebunden sind. Die Ausgaben in Landeswährung müssen also wie bisher mit dem Grünen Kurs umgerechnet werden, damit geprüft werden kann, ob die vom Rat festgesetzten Obergrenzen eingehalten werden. Ist dies der Fall, so werden die Ausgaben in Landeswährung anschließend zum Verbuchungskurs umgerechnet und in ECU ausbezahlt.

Diese Regelung ist verwaltungstechnisch sehr kompliziert, da zwei Umrechnungskurse verwendet werden:

- der Verbuchungskurs für die Mittelgewährungen und die Auszahlung;
- der grüne Umrechnungskurs zur Überprüfung der Einhaltung der Obergrenzen.

3. Der Einfachheit halber sollen die vom Rat festgesetzten Beträge der Mittel des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ebenfalls zum Verbuchungskurs umgerechnet werden.

Hier ist abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates der Verbuchungskurs anzuwenden, der von dem mit dem Berichtungsfaktor multiplizierten Leitkurs abweicht.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß bei diesen Geschäften einige der Bestimmungen für die Grünen Kurse auch für den Verbuchungskurs gelten. Dies gilt z. B. für die Möglichkeit, anspruchsbegründende Tatbestände für den verwendeten Umrechnungskurs zu bestimmen oder bei einer Neufestsetzung der Kurse die in ECU festgesetzten

Beträge anzupassen, wenn der Kurswert berichtigt wird.

Um Verzerrungen zu vermeiden, die sich aus der Anwendung des anspruchsbegründenden Tatbestandes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates ergeben könnten, wird vorgeschlagen, diese Verordnung aufzuheben. Die Kommission

beabsichtigt, statt dessen Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 in geeigneter Weise anzuwenden.

Zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung ist eine Frist notwendig, damit die Kommission die erwähnten Anpassungen vornehmen kann.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Maßnahmen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 129/78

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2205/90²⁾, wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs festgesetzt, der auf die die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte, unter die insbesondere die von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Maßnahmen fallen, anzuwenden ist. Nach dieser Bestimmung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs grundsätzlich der für eine Landeswährung in bezug auf den ECU festgesetzte Leitkurs, jedoch können von den Leitkursen abweichende landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden. Alle die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Umrechnungskurse unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente andererseits³⁾ lauten, was die Strukturfonds einschließlich der Abteilung Ausrichtung des EAGFL angeht, Entscheidungen, Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission auf ECU und werden in ECU ausgeführt. Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁴⁾ erlassenen Bestimmungen können jedoch die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die auf die vom Rat im Rahmen der Agrarstrukturpolitik in ECU festgesetzten Beträge oder auf ihre Anpassungen durch die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 anwendbar sind, nicht beeinflussen.

¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. Juni 1985, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 1990, S. 9.

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.

⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. Juli 1990, S. 36.

Angesichts der Zielsetzungen der Koordinierung der verschiedenen Strukturfonds und insbesondere derer des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist es angebracht, für alle Strukturfonds — einschließlich der Abteilung Ausrichtung des EAGFL — die Anwendung eines einheitlichen Umrechnungskurses sicherzustellen und im Rahmen der Agrarstrukturpolitik den bei der Verbuchung zu berücksichtigenden Umrechnungskurs anzuwenden, der gemäß Artikel 126 der Haushaltsordnung des Rates vom 21. Dezember 1977⁵⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90⁶⁾, erlassen wurde. Die von den Abteilungen Ausrichtung und Garantie des EAGFL gemeinsam finanzierten Beträge unterliegen jedoch den Durchführungsbestimmungen der Abteilung Garantie. Daher bleiben auf sie die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anwendbar.

Für den genannten Umrechnungskurs muß ein anspruchsbegründender Tatbestand bestimmt werden können. Eine Erhöhung der betreffenden in ECU festgesetzten Beträge kann erforderlich sein, um eine Verringerung in den verschiedenen Landeswährungen zu vermeiden. Es empfiehlt sich, für diese Fälle die Anwendung der Artikel 4, 5, 7, 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 auf den betreffenden Umrechnungskurs vorzusehen. Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates vom 24. Januar 1978 über die im Rahmen der Strukturpolitik anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse⁷⁾, die einen anspruchsbegründenden Tatbestand für den auf bestimmte Geschäfte der Abteilung Ausrichtung des EAGFL anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs festgelegt, aufzuheben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

Folgender Artikel 2a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 eingefügt:

„Artikel 2a

Abweichend von Artikel 2 wird bei den Maßnahmen, die im Rahmen des EAGFL ausschließlich aus der Abteilung Ausrichtung finanziert werden, für die Umrechnung der vom Rat in ECU festgesetzten Beträge sowie für deren Anpassung durch die Kommission der bei der Verbuchung zu berücksichtigende Umrechnungskurs angewandt.

⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. März 1990, S. 1.

⁷⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. Januar 1978, S. 16.

Als solcher Umrechnungskurs gilt der gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Verbuchung der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anwendbare Kurs.

Die Artikel 4, 5, 7, 9 und 12 dieser Verordnung finden auf den im ersten Absatz genannten Umrechnungskurs Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des dritten Monats nach dem Monat, in dem sie in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(91) 256 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-91-298-DE-C

ISBN 92-77-73989-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Rolf Koltzsch

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 19. September 1991 — Drucksache 12/1174 Nr. 2.14 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den EG-Ausschuß überwiesen.

Der EG-Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Januar 1992 beraten und empfiehlt einstimmig, den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 19. Februar 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht zur Vereinfachung der bisherigen Umrechnungsverfahren nur noch die Anwendung des Verbuchungskurses für die Beträge vor, die im Rahmen des EAGFL — Abteilung Ausrichtung — ausgezahlt werden.

Bei der Sicherstellung des einheitlichen Umrechnungskurses ist auch eine Erhöhung der betreffenden in ECU festgesetzten Beträge vorgesehen, um eine Verringerung in den verschiedenen Landeswährungen zu vermeiden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einvernehmlich den Vorschlag für unannehmbar erachtet, da der Verbuchungskurs dem Leitkurs entsprechen soll, der derzeit 2,05 DM beträgt. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs

(„Grüne Kurs“) von 2,35 DM, der bislang angewendet wird, liegt um 14,5 % oberhalb des Leitkurses.

Bislang werden alle vom Rat festgesetzten Preise und Beträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Grünen Kurs in Landeswährung umgerechnet. Nach Aufwertungen kommt es daher gegenwärtig erst dann zu einem Sinken der Beträge in heimischer Währung, wenn die Grünen Kurse geändert wurden; bei der Verwirklichung des Kommissionsvorschlages würden die Wechselkursänderungen sofort auch auf alle „Rats-Beträge“ durchschlagen, die aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL gezahlt werden. In Aufwertungsländern wären Reduzierungen der Beträge die Folge.

Der Ausschuß kritisierte zudem, daß die Anpassung der Beträge nicht zwingend vorgesehen, sondern lediglich als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist. In der vorliegenden Form würde der Vorschlag dazu führen, daß die Kommission bei Wechselkursanpassungen frei über eventuelle Anpassungen der Beträge im Strukturbereich bestimmen könnte.

Der Ausschuß hält diesen Schritt zur „scheibchenweisen“ Abschaffung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse („Grüne Kurse“) für nicht akzeptabel. In Zukunft hätten demnach Wechselkursänderungen sofortige automatische Preissenkungen für Aufwertungsländer und sofortige automatische Preisanhebungen für Abwertungsländer zur Folge. Dies würde auch für die direkten Einkommenstransfers gelten, die voraussichtlich im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt werden.

Der Ausschuß empfiehlt aus den vorgenannten Gründen einhellig, die Bundesregierung aufzufordern, auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 19. Februar 1992

Rolf Koltzsch

Berichterstatter

